

Amt, Datum, Telefon

700 Eigenbetriebsäbnl. Einrichtung Umweltbetrieb der Stadt
Bielefeld, 25.06.2026, 51-33 42
700.2, Frau Gertsen

Drucksachen-Nr.

0700/2025-2030/1

Beschlussvorlage der Verwaltung Nachtragsvorlage

Diese Vorlage



ersetzt die Ursprungsvorlage.
ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	14.07.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	16.07.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Abwicklung über den Wirtschaftsplan des UWB, im Endergebnis keine Auswirkungen, die höheren Entgelte führen zu erhöhten sonstigen Umsatzerlösen, verringern aber andererseits die Erlöse aus Gebühren

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt, der Rat beschließt die Neufassung der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes vom gem. Anlage I neu.

Begründung:

Zur Nachtragsvorlage

Aufgrund eines Änderungsantrages wurden in den Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 17.06.2026 und des Betriebsausschusses des Umweltbetriebes am 24.06.2026 abweichend von der ursprünglichen Vorlage folgende Entgelte beschlossen:

§ 1 (1)

Ziffer 2. Sperrmüll 40 €/m³ statt 44 €/m³

Ziffer 3. Grünabfälle 16 €/m³ statt 20 €/m³

§ 3 (1)

Ziffer 1 Sperrgut zuzüglich einer haushaltsüblichen Menge an Kühlgeräten und Elektronikgeräten

- | | |
|---|-------------------|
| a) 0 m ³ bis 4 m ³ | 25 € statt 28 € |
| b) über 4 m ³ bis höchstens 8 m ³ | 50 € statt 56 € |
| c) über 8 m ³ bis höchstens 12 m ³ | 75 € statt 84 € |
| d) über 12 m ³ bis höchstens 16 m ³ | 100 € statt 112 € |

zur ursprünglichen Vorlage

Die Entgeltordnung beinhaltet die Leistungen des Wertstoffhofes, der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung, der Straßeninstandhaltung und der Stadtentwässerung, die nicht in den Gebührensatzungen geregelt sind. Die letzte Änderung einzelner Positionen wurde im Jahr 2020 beschlossen, die meisten Entgeltsätze sind über 10 Jahre konstant geblieben, sodass sich der Kostendeckungsgrad besonders in den letzten Jahren deutlich verringert hat und die meisten Positionen anzupassen sind. Kostensteigerungen gab es insbesondere bei Personal- und Entsorgungskosten.

Außerdem sind Veränderungen im Umsatzsteuerrecht zu berücksichtigen.

Im Gegensatz zu Gebühren, die in der Regel kostendeckend zu kalkulieren sind, können Entgelte auch unter anderen Gesichtspunkten festgelegt werden, um eine Lenkungswirkung zu erzielen.

Bei den Entgelten für die Sperrmüllentsorgung sollen zum einen Anreize geschaffen werden, den Müll nicht wild in der Landschaft abzulagern, sondern sachgerecht zu entsorgen. Zum anderen sollen bei der sachgerechten Entsorgung die Lenkungswirkung hin zum haushaltnahen Abholssystem erfolgen, um die Wertstoffhöfe zu entlasten.

Über die stadtinternen Lenkungsziele hinaus, soll die allgemeine Anhebung des Preisniveaus Mülltourismus aus Nachbarkommunen vermeiden.

Es wurden zusätzliche Leistungen eingefügt und vorhandene Positionen differenziert. Zudem sollen einzelne Leistungen nicht mehr oder mit gestaffelten Mengen und Preisen angeboten werden.

Wegen der Vielzahl der Änderungen wird eine neue Entgeltordnung erlassen. Eine Übersicht über die Änderungen ist beigefügt (Anlage II neu).

I) Änderungen von Entgelten für den Bereich Schadstoffsammlung und Wertstoffhöfe

Der den Bereich Schadstoffsammlung und Wertstoffhöfe umfassende § 1 wird in die zwei Paragraphen „Entgelte für Leistungen der Schadstoffsammlung und Wertstoffhöfe für nicht-gewerbliche Anlieferungen“ (§ 1) und „Entgelte für Leistungen der Schadstoffsammlung und Wertstoffhöfe für gewerbliche Anlieferungen (einschließlich der gesetzlichen USt.)“ (§ 2) aufgeteilt. Die nur für gewerbliche Anlieferer anfallende Umsatzsteuer muss im ausgewiesenen Entgelt enthalten sein, was die Einführung eines zusätzlichen Paragraphen erforderlich macht.

- Die Entgelte in § 1 und 2 wurden neu berechnet. Aufgrund der langen Zeitspanne zur letzten Änderung und der starken Preissteigerungen der letzten Jahre, haben sich die Kosten zum Teil stark erhöht. Die festgesetzten Entgelte sind weiterhin nicht kostendeckend und sollen mind. die variablen Kosten decken.

Für die Entsorgung von Sperrmüll ist das festzusetzende Entgelt am stärksten gestiegen. Bei der thermischen Verwertung entstehen dem Umweltbetrieb inzwischen Kosten in Höhe von 150,19 € (incl. CO₂-Abgabe und MwSt.) pro Gewichtstonne. Zzgl. Logistik entstehen bei durchschnittlichen 250 Kg/m³ variable Kosten von rd. 43 €/m³. Das Entgelt soll daher zukünftig 43,00 €/m³ statt bisher 10,00 €/m³ betragen. Durch diese Erhöhung soll auch eine Lenkungswirkung von der Entsorgung von Sperrmüll auf den Wertstoffhöfen zu einer Buchung von stärker subventionierten Sperrmüllabholungen erzielt werden. In den vergangenen Jahren hat es einen drastischen Anstieg an Anlieferungen an den Wertstoffhöfen gegeben, sodass es immer wieder zur Überlastung gekommen ist. An den Wertstoffhöfen der Nachbarkommunen beträgt das Entgelt für einen m³ Sperrmüll umgerechnet zwischen 18 € (Herford) und 20 € (Gütersloh, Steinhagen, Halle), was aktuell zu häufigen Fremdanlieferungen führt. Die auch an diesen Wertstoffhöfen subventionierten Preise sollen wilde Müllablagerungen vermeiden. Aus diesem Grund wird der Sperrmüllpreis im Holsystem nicht erhöht und beträgt weiterhin 28 € pro 4 m³.

- Der Katalog der anlieferbaren Abfälle und Wertstoffe unter §1 und 2 wird erweitert. Dabei erfolgt auch hier die Unterscheidung in gewerbliche und nicht-gewerbliche Anlieferungen. Die Erweiterungen sind der beigefügten Synopse zu entnehmen. Außerdem werden die Abfallschlüsselnummern hinter die jeweilige Abfall-/Wertstoffbezeichnung hinzugefügt, wodurch die Zuordenbarkeit klar und einfach definiert wird.
- Der Katalog für gewerbliche Anlieferungen wird zudem um einige Schadstoffe und die Positionen „Altmedikamente“, „Feuerlöscher“ und „Lachgas“ erweitert, die in der Vergangenheit überwiegend von gewerblichen Kunden auf den Wertstoffhöfen entsorgt wurden. Darüber hinaus ist die Abgabe von Schadstoffen an den Wertstoffhöfen für Privatpersonen kostenfrei. Außerdem werden Entgelte für Vorbereitungstätigkeiten und die Erstellung eines Übernahme-/Begleitscheins eingeführt, da der zeitliche Aufwand für diese Tätigkeiten nicht unerheblich ist.
- Da die Annahme von Schadstoffen lediglich am Wertstoffhof Mitte möglich ist, erhalten die §§ 1 und 2 der neuen Entgeltordnung eine Annahmebeschränkung für bestimmte Abfall-/Wertstoffarten.

II) Änderungen von Entgelten für Leistungen der Abfallentsorgung

- Die Sperrgutabfuhr in § 3 wird zukünftig gestaffelt nach Auftragsvolumen abgerechnet, wobei das „Grundentgelt“ bei 28 € pro Auftrag verbleibt. Durch das im Vergleich zur Abgabe an den Wertstoffhöfen günstigere Entgelt für Sperrgut sollen die Sperrgutmengen, die über die Abfuhr entsorgt werden, erhöht werden, um die Anlieferungen von Sperrgut an den Wertstoffhöfen zu verringern.
Der Schnellservice wird neu definiert. Dieser betrifft nicht mehr die Abholung von Sperrgut innerhalb von zwei Tagen auf den Tag der Auftragserteilung folgenden Werktagen, sondern die Abholung des Sperrgutes vor dem nächsten regulär verfügbaren Termin. Durch die Einführung der Staffelung bis 16 m³ entfällt die Position des Großauftrages. Der Kunde hat weiterhin die Möglichkeit, größere Sperrmüllmengen über das Containerangebote als gewerbliche Einzelaufträge abwickeln zu lassen.
- Der Transport- und Entrümpelungsservice wird seit vielen Jahren nicht mehr als eigene Dienstleistung angeboten und soll daher aus der Entgeltordnung gestrichen werden. Wegen der vor Ort sehr unterschiedlichen Bedingungen ist die Festlegung im Vorfeld schwierig; die Leistung wird von Privatunternehmen angeboten.
- Die Entgelte für zusätzliche bzw. Sonderentleerungen werden der aktuellen Preisentwicklung angepasst. Die Beträge hierfür werden überwiegend aus der Gebührenkalkulation entnommen.
Für die Wertstoff-/ Leichtverpackungstonne wird eine Preissteigerung von 10 % eingerechnet, da es hierfür keinen Wert aus der Gebührenkalkulation gibt. Die Entgelte für die Wertstofftonnen wurden seit der Einführung 2014 nicht mehr erhöht, sodass diese Preissteigerung vertretbar ist.
- Ein Entgelt für vergebliche Anfahrten wird zukünftig auch bei einer fehlgeschlagenen Behältergestellung, nicht nur bei der Behälterleerung, fällig. Außerdem wird ein Entgelttatbestand für sonstige Dienstleistungen der Abfallentsorgung eingeführt, damit Einsätze von Abfallsammelfahrzeugen und Mitarbeitenden abrechnungsfähig werden.

III) Änderungen von Entgelten für Leistungen der Stadtentwässerung

- Die Entgelte der Stadtentwässerung werden der aktuellen Preisentwicklung anhand von kalkulierten Werten angepasst.

- Die Annahme von Fäkalschlamm und anderen Schlämmen sowie von Schmutzwasser gemäß § 2 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung soll zukünftig nur noch im Klärwerk Heepen nach Anmeldung spätestens einen Werktag im Voraus und zudem nur im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten möglich sein.

IV) Änderungen von Entgelten für Leistungen der Straßenreinigung

- Die Entgelte für die Leistungen der Straßenreinigung werden auf Grundlage der Neukalkulierten Stundensätze vom Oktober 2025 Neuberechnet und steigen dementsprechend an.
- Der Punkt „Einsatz eines Hakenliftes je angefangene 15 Minuten“ entfällt, da diese Dienstleistung für die Abteilung Straßenreinigung nicht mehr relevant ist.

V) Änderungen von Entgelten für Leistungen der Straßenbeschilderung

- Bei den Leistungen der Straßenbeschilderung erhöhen sich die Entgelte für die Bereitstellung sowie die Viertelstundensätze für den Einsatz von Mitarbeitenden und Fahrzeugen.

VI) Redaktionelle Änderungen

- Die Nummerierung der Satzung wird zur besseren Lesbarkeit verändert.

Anlagen:

Anlage 1: Entgeltordnung Tabellenform-Nachtrag

Anlage 2: Synopse (bisherige Entgeltordnung – Entgeltordnung neu)

Beigeordneter

Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.